



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 039-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.60

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rückkehrzentren für Nothilfebezüglerinnen und -bezügler: Wie sehen die Rahmenbedingungen konkret aus?

Seit das neue Asylrecht in Kraft ist, werden abgewiesene Asylsuchende getrennt von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in sogenannten «Rückkehrzentren» untergebracht. Sie erhalten Nothilfe; diese umfasst Nahrung, Hygieneartikel, Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung sowie Kleidungsstücke und bei Bedarf andere Sachmittel. Ende 2019 gab die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern bekannt, dass sie die abgewiesenen Asylsuchenden ab Sommer 2020 auf drei Zentren in Aarwangen, Gampelen und Biel, die von der ORS Service AG geführt werden, verteilen will.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus der Zeitung (Der Bund, 22. Januar 2020) war zu erfahren, dass die ORS Service AG den Betrieb der Rückkehrzentren um 2 Millionen Franken günstiger als die beiden anderen Bewerber sicherstellen will. Wie gedenkt die SID zu reagieren, falls sich ein Betriebsdefizit abzeichnen sollte?
2. Inwiefern gedenkt die SID, die drei geplanten Rückkehrzentren auf unterschiedliche Klientel (z. B. Familien, Einzelpersonen, Männer, Frauen) auszurichten? Wenn nicht, was spricht aus Sicht der SID dagegen?
3. Wie gedenkt die SID die Qualität der Betreuung in den Rückkehrzentren zu kontrollieren (Häufigkeit, Kriterien für die Kontrolle usw.)?
4. Wie stellt die SID sicher, dass auch qualifizierte sozialarbeiterische bzw. betreuerische Kompetenzen in den Rückkehrzentren vorhanden sind?
5. Wie ist die Beschulung der Kinder organisiert?

6. Wie gedenkt die SID, in Rückkehrzentren mit Nothilfebezüglerinnen und -bezügern umzugehen, die sich dort über Jahre aufhalten werden? Inwiefern wird deren Situation regelmässig überprüft?
7. Laut Artikel 14 Absatz 2 AsylG kann ein Härtefallgesuch gestellt werden, wenn sich eine Person seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält. Inwiefern gedenkt die SID, solche Härtefallgesuche für nothilfebeziehende Personen beim SEM zu stellen?
8. Wie gedenkt die SID zu verhindern, dass Nothilfe beziehende Personen ausserhalb der Rückkehrzentren bei Personenkontrollen von Ordnungskräften als illegal Anwesende gebüsst werden?

Verteiler

– Grosser Rat